

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 263

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

c) Übergabe des Vermögens.

§ 263. Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich begenehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.